

Kriegstagung des Reichstages.

Die Debatte über die Ausnahmeverfügungen.

Budapest, 26. Januar.

Im Laufe der Debatte über die Ausnahmeverfügungen, die heute nachmittag im Abgeordnetenhaus ihre Fortsetzung fand, wurde von den Rednern wieder zurückgegriffen auf die großen sozialpolitischen Aufgaben, die dem Staate aus dem Bevölkerungsproblem erwachsen. Die Abgeordneten Gedeon, Graf Batthyány und Abraham wendeten sich in einzelnen Stellen ihrer Reden zu diesem Thema und Justizminister Eugen v. Balogh griff in die Debatte ein, um festzustellen, daß die Regierung durchdrungen ist von der großen Bedeutung dieser Fragen, daß sie den festen Willen hegt, alles zu tun, was auf diesem Gebiete möglich ist und namentlich in der Frage des Mutter- und Säuglingschutzes wirksam zu sein verspricht. Die Ausführungen des Ministers und das große Interesse, das das Haus diesen Fragen nunmehr entgegenbringt, sind das Fundament einer besseren Zukunft. Vor einigen Tagen wurden die Verfügungen eines der vornehmsten Finanzpolitiker des Deut-

schen Reiches mitgeteilt, Ausführungen eines Gelehrten von unbefristetem Ruf, in denen gesagt ist, daß die materielle Widerstandskraft des Deutschen Reiches nur abhängig ist von der Arbeitskraft, die sie in den Dienst der Reproduktion der verbrauchten Güter stellen kann. Das gleiche gilt für die österreichisch-ungarische Monarchie, gilt vor allem für Ungarn. Der ungarische Staat hat bisher die Mittel des Krieges aus eigener Kraft hervorgebracht und seine Widerstandskraft ist in der Zukunft nur davon bestimmt, ob er genug Hände in den Dienst der Güterproduktion stellen kann. Das aber ist in erster Reihe abhängig von der Populationspolitik des Staates. Wenn Graf Albert Apponyi heute die großen Mängel dieser Populationspolitik aufdeckte, so dürfen wir aus den Worten des Justizministers Eugen v. Balogh darauf schließen, daß diesen Mängeln schnell und energig, großzügig und opferwillig, wie es die Stunde befehlend fordert, begegnet werden soll.

Justizminister Eugen v. Balogh hat, weitere Auseinandersetzungen in Aussicht stellend, auch auf die Ausnahmeverfügungen im Gerichtsverfahren zurückgegriffen, um die Angriffe der oppositionellen Redner abzulehnen. Der Minister berief sich, um den modernen Geist seiner kriminalistischen Auffassung zu betonen, auf die unbefristeten großen Verdienste, die die Aera Balogh zum Beispiel auf dem Gebiete des Jugend- und der Jugendfürsorge zweifellos aufzuweisen hat. Wir haben gestern bereits betont, daß die kriminalistische Auffassung Eugen v. Baloghs anknüpft an modernste Vorbilder, an die neue, nachklassische Richtung, die den Staat über das Individuum setzt und um so konsequenter wurde, je mehr Gefahren den Staat bedrohten. Daß das Verbrechen im Kriege die größten Interessen des Staates gefährdet, hat Justizminister Eugen v. Balogh heute restlos nachgewiesen.

Das Haus wird erst am nächsten Mittwoch seine folgende Sitzung halten und die Debatten über die Vorlage, die heute zur Beratung stand, fortsetzen.

Die Nachmittagsitzung.

Um halb 5 Uhr eröffnete der Präsident wieder die Sitzung.

Finanzminister Johann v. Teleky

unterbreitet den Bericht über die Erhöhung des den Spiritusbrennereien und Freilagern gebührenden Teiles der Verkaufsumme des Spiritus und über die Freilager, denen die Erhöhung der vom Verkaufspreise zurückfolgenden Summe bewilligt wurde.

Ministerpräsident Graf Stefan Tisza

legt den Bericht des Obersten Staatsrechnungshofes über die im ersten Halbjahre 1915/16 erfolgten Abweichungen der für das Budgetjahr 1915/16 bewilligten und aus den Vorjahren in diese Rechnungsperiode übernommenen Kredite vor.

Beide Berichte werden in Druck gelegt und den kompetenten Ausschüssen zugewiesen.

Justizminister Eugen v. Balogh:

Geehrtes Haus! Da von der geehrten Opposition Bedenken gegen jene Verfügung des § 1 des vorigen Gesetzentwurfes laut wurden, daß gewisse Angelegenheiten der Kompetenz der zuständigen Behörde entzogen und durch eine von der Regierung zu betreuenden anderen Verwaltungsbehörde erledigt werden, erachte ich es als meine Pflicht, schon jetzt kurz jene Motive anzuführen, die mich zur Aufnahme einer solchen Ermächtigung in den Text des § 1 bewogen haben.

Ich möchte jedoch, da ich von den Mitgliedern der Regierung in dieser Debatte zuerst das Wort ergreife, zunächst dem Grafen Albert Apponyi antworten, darauf verweisen, daß jedes Mitglied der Regierung, jeder gute Ungar von der großen staatsrechtlichen Bedeutung des Mutter- und Säuglingschutzes sehr überzeugt sind, daß wir die darin liegende Quelle nationaler Kraft, Entwicklung und Bereicherung wohl erkennen und daß die Regierung die Angelegenheit des Mutter- und Säuglingschutzes stets mit dem größten Interesse zu fördern bereit ist.

Die gegen den § 1 geäußerten Bedenken haben besonders den Gesichtspunkt hervor, daß die Delegation einer fremden Verwaltungsbehörde gegen Verfassungsrecht und -garantien verstoßen könnte. Man möge hier auch die Reklame der Angelegenheit betrachten, denn jene Vergehen, zu deren Aburteilung eine fremde Verwaltungsbehörde als Polizeistrafgericht delegiert werden soll, sind keineswegs Bagatelangelegenheiten, wenn man sie auch nicht mit jenen großen, die Sicherheit der Kriegführung und des Staates gefährdenden Angelegenheiten vergleichen kann, die beispielsweise bei den Heereslieferungen vorkommen können. Ein Teil dieser Angelegenheiten ist jedoch nur scheinbar harmloser Natur, denn wenn sich diese Fälle mehr, so würde das die eminenten Interessen des Staates gefährden und im Endergebnis auch die Versorgung des Heeres und der Gesamtbevölkerung mit Nahrungsmitteln schwer beeinträchtigen. Meines Erachtens ist sich jedermann dessen bewußt, daß wir in diesem uns aufzwingenden großen Kriege, den wir für unsere Lebensinteressen führen, von Seiten der Regierung unserer Feinde dem teuflischen Plane ausgesetzt sind, dem Hungertod zu verfallen. Diese Ausnahmesituation wird nicht gelingen. Die entschlossene Fähigkeit, Kriegsbereitschaft, Opferwilligkeit, Ausdauer der ungarischen Nation, die, wenn nötig, auch in den Entbehrungen unerschütterlich durchhalten will, wird die Ausnahmesituation ebenso zurückschlagen, wie die Tapferkeit unserer braven Soldaten den feindlichen Anstürmen standhält. (Lebhafter Beifall.) Mit der Tatsache aber müssen wir rechnen, denn trotz unseres Friedensangebotes, das wir auf der Grundlage einer uns günstigen Kriegslage gestellt haben, hat der Feind seinen Ausnahmesituationen mit großer Fähigkeit durchzuführen gesucht und jeder Einwohner dieses Landes muß von dem Bewußtsein durchdrungen sein, daß er, um die Worte des Ministerpräsidenten wieder anzuwenden, in einer belagerten Festung lebt, daß jeder seine Ansprüche und Bedürfnisse reduzieren müsse, daß jedermann im Interesse der Allgemeinheit Opfer bringen müsse, und daß man auf den Kriegsschauplatz hinter der Front durch gewisse Entbehrungen, durch Selbstdisziplin und Anpassung an die notwendigen einschränkenden Verfügungen den großen Zielen dienen muß. Davon enthebt uns weder Gewohnheit, noch ein vermeintliches erworbenes Recht und deshalb ist es tief betrübend, wenn ich in gewissen

Strafsachen auf die Auffassung stoße, daß die ungarische Volksmeinung der Meinung ist, daß das Getreide, das es produziert, sein ausschließliches Eigentum sei, daß damit niemand etwas zu schaffen hätte. Die einschränkenden Maßregeln, die die Regierung ergreifen muß, haben nur geringe Sanktionen. Es ist die Pflicht jedes Mitgliedes unserer Gesellschaft, besonders aber der Führer unseres Volkes, der Intelligenz, die breiten Schichten des Volkes über die Notwendigkeit zu belehren, die im Kriege zu diesen Maßregeln führt. Was heute produziert wird, gehört der ganzen ungarischen Nation, dem Vaterlande, das muß redlich geteilt werden, damit jeder, der arbeitet oder kämpft, gleichviel ob auf dem Kriegsschauplatz oder zu Hause, die notwendigen Lebensmittel erhält. Wir waren ja ergriffene Zeugen jener wirklich rührenden Szenen, wo die Landbevölkerung ihr letztes Hab und Gut den heimkehrenden Kriegen, den Verwundeten und Kriegsinvaliden angeboten hat. Wenn wir die Maßregeln von diesem Gesichtswinkel aus unserem verständigen Volke erklären, so wird es die Opfer gern bringen, die man von ihm verlangt. Wenn wir aber die Vergehen gegen die Volksernährung so beurteilen, so sind diese keineswegs verschwindende Minderheiten. Es können große, bedeutende Mißstände hereinbrechen, wenn sie sich mehren. Meine Amtstätigkeit gibt mir die Erfahrung, daß in einzelnen Gegenden Getreidehändler vorgekommen sind. Zum Glück kamen mir sechs solche Fälle vor, daß in einem Landstrich, wo eine verhältnismäßig gute Ernte war, große Quantitäten, viele hunderttausend Meterzentner Getreide verschwunden sind, und zwar spurlos. Schnöde Eigenschaft letzter Mäher hat diese kostbare Ware verschleppt, in einem Falle nach den bisherigen Daten sogar auf feindliches Gebiet. Das ist nach meiner Ansicht Verrat am Vaterlande. (Lebhafte Rufe: So ist! So ist!) Diese Mißbräuche waren aber nur möglich, weil in jener Gegend die Grundbesitzer oder Pächter nicht ihre ganze Ernte angemeldet und den kompetenten Stellen zum Kaufe angeboten haben, um sich dadurch einen illegitimen Nutzen zu sichern. Es sind auf diesem Gebiete ohnehin viel mehr Mißbräuche verübt worden, als aufgedeckt werden, so daß wir gegenüber diesen Straftatbeständen keineswegs das Prinzip der Milde und Barmherzigkeit oder der lauen Handhabung der Strafbestimmungen gelten lassen können. Auch Redner sei ein Anhänger moderner strafrechtlicher Schulen, wie er das in den Vergehen über die jugendlichen Verbrecher zu beweisen versucht habe, diesen das allgemeine Interesse gefährdenden Vergehen gegenüber würde er die Milde für unangebracht erachten. (Zustimmung.) Wir wollen Gerechtigkeit walten lassen, jeden einzelnen Fall genau erwägen und die volle Strenge des Gesetzes anwenden. Als man unser Strafgesetzbuch kodifiziert hat, konnte niemand daran denken, daß ein dreijähriger Krieg möglich wäre. Die Strafsanktion ist so gering, daß das kleine Risiko einer Geld- oder kurzen Freiheitsstrafe durch den großen Nutzen bei diesen häufigeren Beuten reichlich aufgewogen wird.

Alle die Vergehen, auf die im § 1 des Gesetzentwurfes die Ermächtigung erstreckt wird, werden eigentlich nach dem § 15 des G.-A. LXIII:1912 abgeurteilt und gehören in den Kompetenzkreis der Polizeistrafgerichte. In der Hauptstadt wird diese Funktion durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft ausgeübt, im ganzen Lande aber durch die im § 13 des Gesetzes über die Vereinfachung der Verwaltung vorgeschriebenen Verwaltungsbehörden. Für Vergehen gegen die öffentliche Verpflegung ist der Oberstuhlsrichter als erste Instanz, der Vizegouverneur als zweite und das Ministerium des Innern als letzte Instanz vorgesehen. Das langwierige Verfahren an diesen drei Stellen nimmt oft auch im Frieden Monate in Anspruch und kann heute, wo alle Behörden mit reduziertem Personal viel größere Arbeitsmengen bewältigen müssen, acht bis zehn Monate lang dauern. Man möge hier bedenken, daß die beschlagnahmten Lebensmittel während dieser langen Zeit längst verderben und selbst in dem Falle der Allgemeinheit verloren gehen, wenn die erste Instanz sich geirrt hätte und das dritte Forum den betreffenden Angeklagten als schuldig befand. Wenn derjenige, der die Straftat begibt, mit einem so langen Verfahren rechnen kann, wenn er die Möglichkeit hat, das ergatterte Vermögen in Sicherheit zu bringen oder für seine Zwecke anders zu verwenden, so kann die strafrechtliche Sanktion, wie sie heute besteht, nicht wirksam sein. Ich wünsche kein Statutarverfahren, doch hat mir ein Verfahren vorgeschwebt, wie es beispielsweise in England existiert, wo der Polizeistrafrichter in erster Instanz nach durchgeführter kurzer Untersuchung an Ort und Stelle das Urteil fällt, ohne wiederholt Verhandlungen anzuberaumen und langwierige Zeugenanhörungen zu veranstalten. Gegen dieses erstinstanzliche Urteil könnte man an das zweite Forum selbstverständlich appellieren, allein ich würde in solchen Fällen für die Einbringung der Appellation keinen fünfzehntägigen, sondern einen viel kürzeren Termin feststellen. Selbst das dritte Forum würde ich nicht unbedingt heranziehen und nur dem Ankläger das Recht einräumen, aus öffentlichem Interesse gegen das zweitinstanzliche Urteil zu appellieren. Dieses rasche Verfahren würde selbst den Betroffenen gegenüber eine günstigere Situation schaffen, als ein acht bis zehn Monate währendes Verfahren.

Was die Bedenken betrifft, daß statt der zuständigen Verwaltungsbehörde eine andere Behörde als Polizeistrafgericht delegiert werden kann, so bedeutet dies im dreißigsten Kriegesmonat höchstens, daß die eine oder andere Ortsbehörde vielleicht mit überarbeiteten Organen der großen Mähen nicht mehr gewachsen sei, die die Requirierung erfordert. Die sechs Fälle des Warensmuggels beweisen, daß in einzelnen Stuhlbezirken die Behörde, ohne disziplinarisch deswegen verantwortlich zu sein, unfähig war. Diese Fälle können nur durch die Entsendung anderer, geschulter und persönlich geeigneter Betrauten, eines Oberstuhlsrichters oder Polizeihauptmanns, der sich bewährt hat, vermieden werden. Das verstoßt weder gegen die öffentliche Freiheit, noch gegen das Verfassungsrecht. Es gibt auch viele Gerichte, wo man, besonders heute, da eine große Zahl der Richter Militärdienst leistet, Aushilfskräfte braucht. Die gesetzliche Ermächtigung, fremde Behörden in gewisse umschriebene Funktionskreise einzustellen, wird im § 1 angesprochen, damit der richtige Mann auf den richtigen Platz gestellt werden könne. (Zustimmung.) Darin liegt nichts Abstruses. Die Organe der Budapester Staatspolizei haben während des Krieges in Sondermissionen außerordentliches geleistet, sie hat zum Wohle des Landes Mißbräuche entdeckt und abgestellt, die die Ortsbehörde vielleicht niemals entdeckt hätte. Es ist überflüssig zu betonen, daß unter fremden Behörden gekuldet, im Polizeistrafverfahren gekuldet und in diesem Wirkungskreis tätige Behörden gemeint sind. Niemand hat an die Kriegsprodukten-A.-G.

oder an irgendeine Zentrale gedacht, das schließt übrigens der Wortlaut des § 1 selbst aus. Es wäre auch unrichtig, was Abgeordneter Hammerberg beantragt, die Bezirksgerichte mit diesen Strafsachen zu betrauen. Diese Gerichte sind mit Arbeit überhäuft, sie sind in den Polizeistrafsachen Angelegenheiten nicht so entsprechend geübt, um ohne besondere Studien oder Fortbildungskurse diese Angelegenheiten zur allgemeinen Beruhigung übernehmen zu können. Es könnten Irrtümer unterlaufen, denen man diese verdienstvolle Körperschaft unserer Magistratur nicht aussetzen dürfte. Dann wären die gerichtlichen drei Instanzen mit ihrem festgelegten Verfahren wieder nicht geeignet, um rasch und wirksam einzugreifen, wo es sich um die sofortige nachhaltige Abwendung von Mißständen handelt.

Daraus, wenn die Requirierung und die Abwendung der Vergehen bei diesem Vorgange besonderen Behörden obliegt, entstehen wieder solche Mißstände, wie man sie beispielsweise in der neuen Umgebung der Hauptstadt findet, wo die Requirierung durch die Verwaltungsbehörde, die Polizeistrafgerichtsbarkeit aber durch die Budapester Staatspolizei ausgeübt wird.

Niemand braucht für den nüchternen ungarischen Bauern zu fürchten. Er wird sich vor seiner Verwaltungsbehörde, an die er gewohnt ist, verteidigen können, an Ort und Stelle, ohne erst der Rechtshilfe zu bedürfen. Im übrigen ist ja die Möglichkeit der Rechtsremedie gegeben. Gegen das erstinstanzliche Urteil ist die Appellation gestattet. Es ist aber keineswegs erwünscht, daß jede Angelegenheit, wenn das nicht aus öffentlichem Interesse geschehen muß, bis an das Ministerium des Innern geleitet werde.

Ich behalte mir vor, meine Erwiderung betreffend die vorgebrachten Bemerkungen im Laufe der Debatte nochmals dem geehrten Hause unterbreiten zu können. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Ador Gedeon

muß diesen Entwurf mit Bedenken entgegenblicken, der zu einer Schwächung der individuellen Freiheit führen könnte. Er übt Kritik an den bisherigen Ausnahmeverfügungen der Regierung. So wurde nicht genügend für den Bahntransport der Soldaten gesorgt, der Bahnverkehr gibt zu unzähligen Klagen Anlaß und auch die Verfügungen zur Vermeidung von Eisenbahnunfällen lassen vieles zu wünschen übrig. Redner spricht über die behauerlichen Ereignisse, die sich in der Hauptstadt und in der Provinz bei der Beschaffung der wichtigsten Lebens- und Bedarfsmittel täglich abspielen. Die Arbeiterbevölkerung verliert kostbare Arbeitsstunden auf der Suche nach diesen Bedarfsartikeln, ohne sie aufzutreiben zu können. Er beleuchtet die zahlreichen Beschwerden und die bereits unerträglichen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung und urteilt hierbei die Feststellung von Höchstpreisen zumindest für jene Industrieartikeln, die in der Landwirtschaft unentbehrlich sind. Die Höchstpreise für die verschiedenen Getreidegattungen, für das Mehl und dergleichen sind nicht entsprechend geregelt. Die Finanzpolitik der verschiedenen Zentralen ist verfehlt, verärgert; die Landwirte müssen die angewiesenen Waren binnen acht Tagen bezahlen, jedoch oft monatelang auf die bezahlte Ware warten. Die Regierung hat absolut keine Verfügungen zur Hebung der Valuta getroffen und die zur Hintanhaltung der Verschlechterung der Valuta geeigneten Verfügungen verspätet durchgeführt. Den Entwurf kann Redner nicht annehmen.

Abgeordneter Graf Theodor Batthyány

fühlt sich nach den Erfahrungen der dreißig Kriegesmonate gezwungen, bei der Kritik des vorliegenden Gesetzentwurfes die Vertrauensfrage aufzuwerfen. Die Regierung hat während der ganzen Kriegsdauer gerade auf jenen Gebieten, auf welchen sie heute so weitgehende Befugnisse beansprucht, eine solche Serie von Uebergriffen begangen, daß Redner ihr unmöglich Vertrauen entgegenbringen kann. Die Regierung hätte schon in den ersten Kriegesmonaten dafür Sorge tragen müssen, daß die vorhandenen Vorräte sparsam gehandhabt und durch intensive Unterstützung der Produktion gesteigert werden. Sie hat auf der ganzen Linie ihre Verfügungen verspätet und systemlos getroffen und dadurch die Verpflegungsfrage des Landes auf das heutige unrichtige Geleise gebracht. Die Regierung hat einen außerordentlichen Mangel an Voraussicht befundet. Rechtzeitige Verfügungen hätten schon längst jeden Schmuggel von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln nach dem Auslande verhindert. Redner übt hierauf an den Kartellen Kritik, die eine künstliche Exporterschraubung der Preise verurteilt haben und macht es der Regierung zum Vorwurf, daß sie gerade den von den Kartellen gebildeten verschiedenen Zentralen die Verpflegung des Landes übertragen habe. Sie hat auch damit bewiesen, daß sie die außerordentlichen Vollmachten nicht im Interesse der Bevölkerung zu nützen verstand. Die Unterlassung der Feststellung von Höchstpreisen für die wichtigsten Industrieartikel bildet gleichfalls eine Sünde der Regierung. Da Redner aus all diesen Gründen kein Vertrauen zu dieser Regierung hegen kann, lehnt er die Vorlage im allgemeinen ab. Er bespricht hierauf die einzelnen Paragraphen der Vorlage und beanstandet, daß im § 1 der Vorlage nicht jene Organisation genannt wird, die die nach englischem Muster geplante Polizeigerichtsbarkeit ausüben wird. Die in den nächsten Paragraphen kontemplierte Arbeiterversicherung ist im Prinzip richtig. Wir sehen aber keine Vorkehrungen der Regierung betreffend die rechtzeitige Regelung der Invalidenversorgung nach dem Kriege. Redner schließt sich hier vollständig den Worten des Abgeordneten Petö betreffend die Ueberladung an. Er warnt zum Schluß die Regierung vor einem Uebermaß von Energie.

Abgeordneter Desider Abraham

warnt die Regierung ebenfalls davor, die im Gesetze gewährtesten Freiheiten allzu sehr einschränken zu wollen. Er gibt zu, daß viele Leute die Kriegsfunktion in allzu hohem Maße ausnützen. Allein man könne doch diejenigen, die einige Meterzentner Getreide verbergen, nicht als geschäftsmäßige Verbrecher behandeln. (Zustimmung links.) Die Androhung strenger Strafen wird die Mißbräuche nicht beseitigen. Redner unterzieht das beschleunigte Verfahren einer eingehenden scharfen Kritik. Vergebens berufe sich der Justizminister auf das englische Beispiel; man darf der ungarischen speziellen Verhältnisse nicht verweisen, mit denen das beschleunigte Verfahren nicht in Einflang gebracht werden kann. Redner kann nicht glauben, daß der erste Paragraph dieses Gesetzentwurfes auch nach den heutigen Ausführungen des Justizministers in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen werden wird. Bei den ungarischen Kriegsgefahren könne mit Recht der Satz angewendet werden: nie komme etwas Besseres nach; allmählich verschwinden alle Garantien der persönlichen Freiheit. Das geheime Ziel des Gesetzentwurfes sei nach Auffassung des Redners die Vorbereitung zur Verstaatlichung der Verwaltung. Das Verfahren